

**Allgemeine Geschäftsbedingung des
Reiterhof Tinkerfreunde Nürnberg - Begegnungsstätte für Mensch und Tier e.V., Märzenweg 32, 90411 Nürnberg**

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Rechtsbeziehung zwischen dem Reiterhof Tinkerfreunde Nürnberg-Begegnungsstätte für Mensch und Tier e.V. (nachfolgend „**Verein**“) und denjenigen Personen, die an Kursen des Vereins teilnehmen oder aber sonstige Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen („**Teilnehmer**“).

Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Besuch von und die Teilnahme an Kursen des Vereins bzw. über die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Vereins durch den Teilnehmer. Die AGB gelten in diesem Zusammenhang insbesondere, ohne dass der Verein gegenüber dem Teilnehmer in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss. Änderungen der AGB wird der Verein dem Teilnehmer unverzüglich mitteilen.

Mit dem Teilnehmer im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen, Nebenabreden oder Änderungen haben Vorrang vor diesen AGB.

Der Verein ist berechtigt, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Der Verein wird den Teilnehmer über die Änderungen in Kenntnis setzen, dem Teilnehmer Gelegenheit geben, den Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist nach entsprechender Unterrichtung zu widersprechen, und besonders darauf hinweisen, dass die Änderungen bei Ausbleiben eines Widerspruchs wirksam werden.

2. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die vom Verein geschuldeten Leistungen ist der Sitz des Vereins in Nürnberg.

3. Kursgebühren, Fälligkeit

Vorbehaltlich einer anderweitigen individuellen Vereinbarung mit dem Teilnehmer gelten für die Inanspruchnahme der Kurse bzw. Leistungen des Vereins jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise des Vereins. Die Kursgebühren bzw. anderweitigen Nutzungsentgelte beinhalten bis auf weiteres keine Umsatzsteuer. Soweit der Verein verpflichtet sein sollte, diese Gebühren bzw. Entgelte der gesetzlichen Umsatzsteuer zu unterwerfen, ist der Verein berechtigt, die jeweiligen Gebühren bzw. Entgelte um den maßgeblichen Betrag der gesetzlichen Umsatzsteuer zu erhöhen. Der Verein wird den Teilnehmer in diesem Fall von einer solchen Preiserhöhung unverzüglich unterrichten.

Vom Teilnehmer monatlich zu bezahlende Kursgebühren sind zum ersten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats im Voraus zur Zahlung an den Verein fällig. Soweit der Teilnehmer dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt hat, sorgt der Verein für eine fristgerechte Bezahlung. Anderenfalls ist für die Wahrung der jeweiligen Fälligkeit der Tag der vom Teilnehmer veranlassten Gutschrift des entsprechenden Betrages auf dem Konto des Vereins maßgeblich.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Das Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung steht dem Teilnehmer gegenüber dem Verein nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zu.

5. Nutzung der Einrichtungen des Vereins

Der Teilnehmer ist berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu nutzen, soweit dies für den Vollzug des jeweiligen Kurs- bzw. Nutzungsverhältnisses der Parteien erforderlich ist.

Der Verein ist berechtigt, eine für die Teilnehmer verbindliche Haus- und/oder Nutzungsordnung für die jeweilige Einrichtung aufzustellen. Die Haus- bzw. Nutzungsordnung kann insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung der Einrichtungen des Vereins bzw. seiner Tiere und zur Wahrung der Rechte anderer Teilnehmer enthalten.

Das anwesende Personal des Vereins ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Vereins, eines Kurses, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung nötig ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

5.1. Kurstermine

Die Termine einzelner Kurse werden, soweit einzelvertraglich keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, im Voraus und unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Teilnehmers vom Verein festgelegt, es finden 51 Unterrichtseinheiten im Jahr statt. Der Verein ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt Kurstermine zu verlegen.

Sofern ein Kurstermin wegen Krankheit des Kursleiters ausfällt, wird der Verein dem Teilnehmer unverzüglich einen Ausweichtermin mitteilen.

Mitglieder können bis zu vier Termine eines laufenden Kurses des Vereins je Kalenderjahr in anderen Gruppen dieses Kurses nachholen, vorausgesetzt der Teilnehmer meldet sich spätestens bis 12:00 Uhr des jeweiligen Vortages jedenfalls telefonisch ab.

Nichtmitgliedern stehen keine Nachholstunden zu.

Kurse des Vereins finden während der Schulferien in Bayern und an gesetzlichen Feiertagen des Freistaates Bayern grundsätzlich nicht statt. Die hierdurch ausfallenden Kurstermine können nach eigenem Ermessen des

Vereins entweder vorgezogen bzw. nachgeholt werden, oder aber während der Schulferien zu anderen Terminen als zunächst vorgesehen angesetzt werden. Soweit der Verein von seiner zuletzt genannten Möglichkeit der anderweitigen Festsetzung von Kursterminen während der Schulferien Gebrauch macht, kann ein Teilnehmer sein, in Ziffer 6.3 der AGB, vorgesehenes Recht zur Kursnachholung nur in Anspruch nehmen, sofern der Teilnehmer seine Verhinderung an den anderweitig festgesetzten Terminen der Ferienkurse jedenfalls eine (1) Woche vor Ferienbeginn dem Verein mitteilt.

Die Gruppeneinteilung der Kurse wird vom Verein nach eigenem Ermessen vorgenommen.

6. Kurslaufzeit und Kündigung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde oder sich aus dem Inhalt eines Kurses nicht bereits eine feste Laufzeit ergibt, hat ein vom Verein angebotener Kurs eine unbestimmte Laufzeit. Die Teilnahme an einem solchen Kurs kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat zum Quartalsende gekündigt werden.

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung eines Einzelvertrages hinsichtlich der Teilnahme des Teilnehmers an einem Kurs des Vereins berechtigt, wenn der Teilnehmer mit Kursgebühren in Höhe von zwei (2) Monatskursgebühren bzw. mit einem Betrag in Verzug ist, der zwei (2) Monatskursgebühren entspricht.

Jede Kündigung eines Einzelvertrages, d.h. die Teilnahme an einem Kurs des Vereins bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Schäden des Teilnehmers. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Teilnehmers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf.

Dem Teilnehmer wird ausdrücklich empfohlen, keine Wertgegenstände in Einrichtungen des Vereins oder in einen Kurs mit zu bringen. Der Verein übernimmt keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem vom Verein gegebenenfalls zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten des Vereins in Bezug auf die insoweit eingebrachten Gegenstände.

8. Unübertragbarkeit / Rechtsnachfolge

Die Rechten und Pflichten des Teilnehmers aus dem Vertragsverhältnis mit dem Verein sind nicht übertragbar. Unberührt bleibt die Möglichkeit des Eintritts eines Rechtsnachfolgers des Vereins in die Vertragsbeziehung.

9. Höhere Gewalt

Der Verein ist von der Verpflichtung zur Lieferung und Leistung gegenüber dem Teilnehmer befreit, sofern und soweit die Nichterfüllung von Leistungen auf das Eintreten von Umständen höherer Gewalt nach Vertragsschluss zurückzuführen ist.

Als „*Höhere Gewalt*“ im Sinne der vorstehenden Regelung gelten beispielsweise Krieg, Streiks, Unruhen, kardinale Rechtsänderungen, Wassereinbrüche, Stromausfälle und Unterbrechungen oder Zerstörung von datenführenden Leitungen, Sturm, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige vom Verein nicht zu vertretende unvorhersehbare, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse.

Der Verein wird den Teilnehmer über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich unterrichten.

10. Datenschutz

Der Verein behandelt personenbezogene Daten des Teilnehmers und deren Eltern, soweit diese dem Verein mitgeteilt wurden oder die vom Verein im Rahmen der Vertragsbeziehung erhoben werden, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere derjenigen des Bundesdatenschutzgesetzes vertraulich.

11. Anwendbares Recht

Diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen dem Verein und dem Teilnehmer unterliegen ausschließlich dem unvereinheitlichten Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des internationalen Einheitsrechts.

12. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser AGB wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB hiervon nicht berührt.

Nürnberg, den

Eltern

Verein

Der Reiterhof Tinkerfreunde Nürnberg ist im Vereinsregister Nürnberg unter der Nr. VR 201964 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Sitz des Vereins und Postanschrift: Märzenweg 32, 90411 Nürnberg. Sparkasse Nürnberg: IBAN: DE 98 7605 0101 0012 9766 76; SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX

Betreuungsvertrag für Kinder

(„Betreuungsvertrag“)

zwischen

Reiterhof Tinkerfreunde Nürnberg - Begegnungsstätte für Mensch und Tier e.V., vertreten durch dessen einzelvertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands, Frau Heike Dammann.

- nachfolgend „**Verein**“ -

und

Herr/Frau _____, _____ Adresse: _____
als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte

- nachfolgend „**Eltern**“ -

des/der _____, _____

- nachfolgend „**Teilnehmer**“ -

- gemeinsam „**Parteien**“ -

1. **Ziele des Vereins / Vertragsgegenstand**

Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung des therapeutischen Reitens und anderer therapeutischer und pädagogischer Aktivitäten mit behinderten, kranken und alten Menschen. Der Verein widmet sich hierbei insbesondere dem Behindertenreitsport, der Hippotherapie und tiergestützter Pädagogik/Therapie, sowie der Förderung des Reitsports. Vor dem Hintergrund dieser Zwecksetzung beabsichtigt der Verein, dem Teilnehmer auf dem Reiterhof Tinkerfreunde in folgenden Punkten erzieherisch zur Seite stehen, ohne dass der Verein hierdurch im Rahmen des Vertragsvollzuges die Erfüllung eines Erfolges schuldet:

Stärkung des Selbstwertgefühls und Wertschätzung der eigenen Persönlichkeit;

Schulung der Wahrnehmung durch Ansprechen aller Sinnesbereiche;

Erlernen der richtigen Selbsteinschätzung, Rücksichtnahme auf sich selbst, auf andere Teilnehmer und auf das Tier;

Eingeständnis, Umgang und Überwinden von Ängsten;

Lernen, anderen zu helfen und Hilfe anzunehmen;

Freundschaften aufzubauen und lernen, in andere Personen Vertrauen zu haben;

Schulung der Grob- und Feinmotorik;

Vorbeugung bzw. Verbesserung von Haltungsschwächen und Haltungsschäden;

Lockerung und Entspannung des Teilnehmers durch den rhythmischen Bewegungsablauf des Pferdes.

Die Eltern beabsichtigen, die soeben beschriebene erzieherische Unterstützung des Teilnehmers durch den Verein dadurch anzunehmen dass der Teilnehmer nach eigenem Ermessen der Eltern verschiedene Kurse aus dem Angebot des Vereins besucht bzw. sonstige Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt.

Der vorliegende Betreuungsvertrag bildet zusammen mit den diesem Vertrag als **Anlage** beigefügten „*Allgemeine Geschäftsbedingungen des Reiterhofs Tinkerfreunde e.V.*“ (nachfolgend „**AGB**“; diese zusammen mit dem Betreuungsvertrag der „**Vertrag**“) den rechtlichen Rahmen für die Teilnahme des Teilnehmers an verschiedenen Kursen des Vereins bzw. für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Vereins durch den Teilnehmer. Mit dieser Maßgabe regelt der Vertrag die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Parteien aus und im Zusammenhang mit einer solchen Kursteilnahme des Teilnehmers bzw. dessen Inanspruchnahme sonstiger Leistungen des Vereins. An welchen Kursen des Vereins der Teilnehmer gegen Zahlung welchen Entgelts teilnimmt und welchen konkreten Inhalt diese Kurse haben bzw. welche sonstigen Leistungen des Vereins der Teilnehmer konkret in Anspruch nehmen möchte, vereinbaren die Parteien einzelvertraglich auf der Grundlage des Vertrages im Rahmen von Kursbuchungen (nachfolgend „**Einzelvertrag**“ genannt). Die Bestimmungen des Vertrages gelten für einen Einzelvertrag der Parteien, der während der Laufzeit des Vertrages getroffen wurde, selbst für den Fall, dass die Parteien hierbei nicht ausdrücklich auf die Geltung des Vertrages hingewiesen haben.

Im Einzelfall schriftlich getroffene Vereinbarungen der Parteien (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die vom Inhalt des Vertrages abweichen, haben Vorrang vor diesem Vertrag.

2. **Verpflichtung der Eltern auf die Zielsetzung der Vereinstätigkeit**

Der Verein widmet sich der erzieherischen Unterstützung des Teilnehmers nach Maßgabe dieses Vertrages in der gemeinsamen Verantwortung sowohl mit den Eltern als auch dem Teilnehmer selbst. Der Verein versucht, diese erzieherische Unterstützung durch das Zusammenwirken aller Beteiligten zu erreichen. Dies erfordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Erziehern und Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, in der Anerkennung der vorstehend genannten Zielsetzung und Grundsätze des Vereins.

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, das Bildungs- und Erziehungsangebot des „Reiterhofs Tinkerfreunde Nürnberg“ zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es im Interesse des Teilnehmers zu verwirklichen. Sie erklären sich ferner gegenüber dem Verein damit einverstanden, dass der Teilnehmer eine integrative Gruppe besucht und dort auch (andere) Teilnehmer mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Teilnehmer aufgenommen werden können.

3. **Einzugsermächtigung**

Die Eltern erteilen dem Verein bis auf schriftlichen Widerruf die Berechtigung, vom Teilnehmer an den Verein zu bezahlende Kurs- oder sonstige Gebühren oder Entgelte jeweils bei Fälligkeit monatlich per Einzugsermächtigung einzuziehen. Die Einzugsermächtigung wird gesondert über den Aufnahmeantrag erteilt (SEPA-Lastschriftmandat). Die Verwaltung erfolgt über den DJK BFC e.V..

4. **Laufzeit, Kündigung**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von [einem (1) Monat] zum [Ende eines Quartals] gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird hierdurch nicht berührt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung steht dem Verein unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, insbesondere bei erheblichen Verstößen des Teilnehmers und/oder der Eltern gegen das erzieherische Konzept des Vereins (vgl. Ziffern 1.1 und 2) zu. Der Verein ist auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Teilnehmer mit Kursgebühren in Höhe von zwei (2) Monatskursgebühren bzw. mit einem Betrag in Verzug ist, der zwei (2) Monatskursgebühren entspricht..

Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. **Schlussbestimmungen**

Die Rechtsbeziehungen der Parteien aufgrund des Rahmenbetreuungsvertrages unterliegen deutschem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Nebenabreden zu diesem Betreuungsvertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen des Betreuungsvertrages bedürfen ebenso wie eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Betreuungsvertrages werden die Parteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Nürnberg, den

Eltern

Verein

Der Reiterhof Tinkerfreunde Nürnberg ist im Vereinsregister Nürnberg unter der Nr. VR 201964 eingetragen und als gemeinnützig anerkannt. Sitz des Vereins und Postanschrift: Märzenweg 32, 90411 Nürnberg. Sparkasse Nürnberg: IBAN: DE 98 7605 0101 0012 9766 76; SWIFT-BIC: SSKNDE77XXX